

NR. 29 / 2017
vom 10.11.2017

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	5
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts)	7
14. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim	9
3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte	13

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie,
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft
sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

vom 30. Okt. 2017

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absätze 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie (B.Sc.) vom 21. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2015, S. 14ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 wird in Nummer 2 vor den Worten „die Einzelnoten“ folgende Formulierung eingefügt:

„nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft:“

(2) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und für den Studiengang B.Sc. Psychologie mit dem Faktor fünf, für die weiteren Studiengänge mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft erreicht werden; für den Studiengang B.Sc. Psychologie können maximal 75 Punkte erreicht werden“

(3) In Absatz 2 Nummer 2 wird vor Satz 1 folgende Formulierung eingefügt:

„Nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft:“

(4) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft jeweils 75 Punkte, für den Studiengang B.Sc. Psychologie 80 Punkte.“

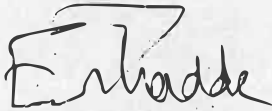
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Okt. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

„Political Science“ (Master of Arts)

vom 30. Okt. 2017

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 25. Okt. 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 4/2011, S. 45 ff.), zuletzt geändert am 09. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S 26f.), beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:

- aa) eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung,
- bb) der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums oder
- cc) sofern kein Nachweis nach aa) oder bb) vorgelegt werden kann, eines der folgenden Testergebnisse:
 1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet Based Test (iBT) mit mindestens 90 Punkten oder Paper Based Test mit mindestens 577 Punkten,
 2. Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
 3. Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
 4. International English Language Testing System --Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5,
 5. The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1.

Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als zwei Jahre vor dem in § 2 Satz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag.“

§ 2

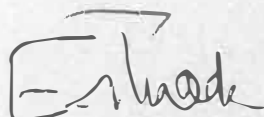
In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Okt. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



14. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom 30. Okt. 2017

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2016 (BekR Nr. 18/2016, S. 17 ff) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 30. Okt. 2017.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „Seminarleistung“ die Passage „, ggf. einem unbenoteten Praktikum“ eingefügt.

§ 2

In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„Für die optionale Studienleistung „Praktikum“ werden 6 ECTS-Punkte vergeben, sofern die Bedingungen für die Anerkennung erfüllt sind; es wird in diesem Fall mit „bestanden“ verbucht; eine Benotung erfolgt nicht.“

§ 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung erstreckt sich auf:

1. die Pflicht- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen des Grundlagenbereichs,
2. die Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen des Spezialisierungsbereichs,
3. ggf. ein dem Spezialisierungsbereich zuzurechnendes Praktikum sowie
4. die Bachelorarbeit.“

2. Am Ende von Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die Regelungen bezüglich des optionalen Praktikums ergeben sich aus der Spezifischen Anlage 2 sowie aus dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 4

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden vor dem Wort „für“ die Wörter „oder des optionalen Praktikums“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird nach dem Wort „Ökonomik“ die Angabe „, Einführung in die Logik“ eingefügt.

Teil 2

Anlagen der Prüfungsordnung

§ 5

Die Spezifische Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Regelungen für das Studium interdisziplinärer Veranstaltungen/Module“ wird nach dem Wort „Beifächer“ die Angabe „, im Rahmen eines Praktikums“ eingefügt.
2. Im Abschnitt „5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie“ werden die Unterpunkte „Variante 1“ und „Variante 2“ wie folgt neu gefasst:

„Variante 1:

Das Beifach Philosophie besteht in Variante 1 entweder aus dem Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (Vorlesung, 4 ECTS-Punkte) oder aus dem Basismodul „Einführung in die Logik“ (Übung, 6 ECTS-Punkte). Ist die Prüfung zur gewählten Veranstaltung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Studium des Beifachs Philosophie nur noch in den Varianten 2 und 3 möglich; in diesem Fall ist das in Variante 1 nicht gewählte Basismodul zu belegen.

Variante 2:

Das Beifach Philosophie hat in Variante 2 einen Umfang von 12 oder 14 ECTS-Punkten. Es besteht aus drei Basismodulen (Studierende wählen drei aus den vier nachfolgend genannten Optionen):

- Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- Übung „Einführung in die Logik“ (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (4 ECTS-Punkte)

Ist eine der Prüfungen der Basismodule Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ oder „Vorlesung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie“ auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Philosophie in den Varianten 2 und 3 nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ein zu diesem Zeitpunkt ggf. bereits bestandenes Basismodul aus Variante 1 wird als Variante 1 auf den Studienabschluss angerechnet, ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in anderen Basismodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat

wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Wird das Basismodul Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ oder das Basismodul „Einführung in die Logik“ auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können die Prüfungen in den drei übrigen Basismodulen unter Beachtung der sonstigen Vorgaben zu Variante 2 abgelegt werden.“

3. Nach Abschnitt „9. Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen“ wird folgender Abschnitt „10. Praktikum“ angefügt:

„10. Praktikum

Studierende können ein Praktikum bei staatlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden in ihren Studienabschluss einbringen, sofern dieses die Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf praxisrelevante Fragestellungen erlaubt sowie das Erlernen praktischer berufsfeldbezogener Methoden und Schlüsselkompetenzen ermöglicht. Hierüber ist ein Praktikumsbericht zu fertigen.

Für die Studienleistung „Praktikum“ werden 6 ECTS-Punkte vergeben. Eine Anerkennung setzt neben den Vorgaben der Sätze 1 und 2 voraus, dass das Praktikum mindestens einen zeitlichen Umfang von 175 Zeitstunden aufweist, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von acht bis zwölf Wochen abgeleistet wurden. Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der Beschäftigungsstelle nachzuweisen; außerdem ist der Praktikumsbericht entsprechend der hierfür vorgesehenen Vorlage einzureichen.

Im Falle der Anerkennung wird das Praktikum mit „bestanden“ verbucht; eine Benotung erfolgt nicht.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung findet mit Ausnahme des Artikel 1 § 4 auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (BekR Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung studieren oder ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/18 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Die Regelung des Artikel 1 § 4 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (BekR Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben oder aufnehmen.

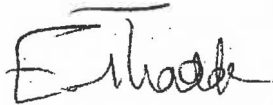
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Okt. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte

vom 30. Okt. 2017

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 19 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 19 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Okt. 2017**

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 1

In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 19 Ehrenpromotion“ eine neue Zeile „§ 19a Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule“ eingefügt.

§ 2

Nach § 19 wird folgender § 19a neu eingefügt:

§ 19a Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

(1) ¹Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) durchgeführt werden. ²Hierfür ist mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages zu treffen. ³Der Promotionsausschuss muss dieser Vereinbarung zustimmen. ⁴Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsvorhabens enthalten. ⁵Sie hat bestehende Promotionsordnungen bestmöglich zu berücksichtigen. ⁶Für jeden Doktoranden ist mit der ausländischen Hochschule zudem eine diese Vereinbarung konkretisierende, individuelle Vereinbarung zu treffen.

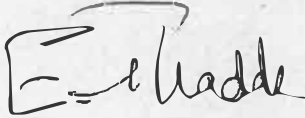
(2) Für die Promotion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Rahmenvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Okt. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

